

Kreis-



Blatt.

Groß Strehlitz, den 30. Mai 1919

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 4 Mark. An Insertionsgebühren sind für die kleinsp. Zeile oder deren Raum 20 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Ges. Samml. S. 451) in Verbindung mit dem Gesetze vom 11. 12. 1915, betreffend Abänderung dieses Gesetzes — Reichsges. Bl. S. 813 — bestimme ich im Einvernehmen mit dem Zentral-Volksterrat zu Breslau für „die Stadt- und Landkreise des Regierungsbezirks Oppeln, über welche der Belagerungszustand verhängt ist“:

§ 1.
Aus dem Heeresdienst entlassenen Offizieren oder Militärbeamten ist in den Stadt- und Landkreisen des Regierungsbezirks Oppeln, über welche der Belagerungszustand verhängt worden ist, das weitere Tragen der Uniform verboten.

§ 2.
Alle aus dem Heeresdienst entlassenen Mannschaften, Unteroffiziere, Offizierstellvertreter müssen in dem Stadt- und Landkreis des Regierungsbezirks Oppeln, wenn sie nach ihrer Entlassung ihre Uniform weiter tragen wollen, von dieser Uniform alle militärischen Abzeichen, wie Achselklappen, Treppen, Ligen usw., entfernen.

§ 3.
Das Tragen von einer militärischen Kopfbedeckung ist den Entlassenen nur zur Zivilleidung gestattet, zur Uniform ist das Tragen von militärischer Kopfbedeckung verboten.

§ 4.
Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.

§ 5.
Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.
Breslau, den 6. April 1919.

Der Volksterrat zu Breslau Zentralrat für die Provinz Schlessien.

Prescher. Eggers.
Der Kommandierende General.
J. V.: v. Friedeburg.

Der Zentralsoldatenrat für die Provinz Schlessien.
J. U.: Boigt.

Anordnung.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 bestimme ich im Einverständnis mit dem Staatskom-

missar für den Regierungsbezirk Oppeln für das Belagerungsgebiet:

§ 1.
Alle männlichen Einwohner vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre sind verpflichtet, auf Anforderung der zuständigen Kommunalbehörde zur Aufrechterhaltung gemeinnütziger Betriebe (Elektrizitätswerke, Wasserwerke, Verkehrsanstalten, Gruben und Hüttenwerke, Krankenhäuser usw.) die ihnen zugewiesenen Arbeiten zu verrichten.

§ 2.
Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

§ 3.
Diese Anordnung tritt an Stelle der Anordnung des Staatskommissars vom 29. April 1919 und ist sofort wirksam.
Breslau, den 15. Mai 1919.

Der Staatskommissar für den Regierungsbezirk Oppeln.
Höring.

Der Kommandierende General des VI. Armeekorps.
J. V.: Briesse.

Anordnung.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichsgesetzblatt S. 813) wird im Einvernehmen mit dem Volksterrat, Zentralrat für die Provinz Schlessien, bestimmt:

§ 1.
Das Ausstreuen und Verbreiten von nicht erweislich wahren Nachrichten und Gerüchten, welche geeignet sind, die Bevölkerung zu beunruhigen, wird hiermit verboten.

§ 2.
Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

§ 3.
Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.
Breslau, den 23. April 1919.

Der Volksterrat zu Breslau Der Kommand. General Zentralrat f. d. Prov. Schlessien des 6. Armeekorps
Philipp. Prescher. J. V.: v. Friedeburg.

Anordnung.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetzsamml. S.

451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetz-Bl. S. 813) wird im Einvernehmen mit dem Volksrat, Zentralrat für die Provinz Schlesien, bestimmt:

§ 1.

Für den Bereich der Stadt- und Landkreise Kreuzburg, Rosenberg, Oppeln, Cosel, Groß Strehlik, Lublitz, Tarnowitz, Gleiwitz, Gindenburg, Beuthen, Königshütte, Rattowitz, Pleß, Rybnik, Ratibor, im Regierungsbezirk Oppeln, wird der Vertrieb der in Breslau erscheinenden Zeitung des Spartakusbundes „Der Kommunist“ verboten.

Verboten ist insbesondere das Feilhalten dieser Zeitungen in Geschäften, Zeitungskiosken usw., sowie der Verkauf auf der Straße und an Privatpersonen.

§ 2.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erlannt werden.

§ 3.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Breslau, den 5. Mai 1919.

Der Volksrat zu Breslau, Zentralrat für die Provinz Schlesien. Philipp.

Der Kommandierende General des 6. Armeekorps.
J. B.: B r i e f e.

Ar. 242. Bekanntmachung betreffend die Aussetzung von Belohnungen für die Wiederanschaffung von abhanden gekommenem Militärgut.

1. Für die Wiederanschaffung von abhanden gekommenem Militärgut werden Belohnungen in Prozenten des durch Abschätzung festzustellenden Wertes des wiedererlangten Gutes ausgesetzt.

Solche Belohnungen sollen erhalten:

- Die Finder von verlorenem Heeresgut.
- Diejenigen Personen, die in ihrem Gewahrsam befindliches Heeresgut abliefern, sofern sie nicht gegen eine gesetzliche Ablieferungsfrist verstoßen haben oder verstoßen.
- Diejenigen Personen, die durch Anzeigen oder Mitteilungen zur Wiedererfassung von abhanden gekommenem Heeresgut beitragen.
- Die mit der Bewachung und Wiedererfassung von Heeresgut dienstlich beauftragten Personen, sofern sie infolge einer besonderen Tätigkeit ausschlaggebend zum Erfolge beigetragen haben.

Ueber die Zahlung einer Belohnung entscheidet die zuständige Behörde unter Ausschluß des Rechtsweges. Eine Zahlung erfolgt nicht eher, als durch die zu belohnende Tätigkeit die zuständige Behörde tatsächlich und rechtlich in die Lage versetzt worden ist, über das Heeresgut wieder zu verfügen.

2. Die Höhe der Belohnung wird wie folgt berechnet:

Wert des erfaßten Heeresgutes:		Prozentsatz:	
bis M.	1 000	einschl. bis	10 v. H.
von "	1 000 bis M.	10 000	" 5—7 v. H.
" "	10 000 " "	100 000	" 3—5 v. H.
" "	100 000 " "	500 000	" 2—3 v. H.
" "	300 000 " "	1 000 000	" 1—2 v. H.
" "	1 000 000 und mehr		" 1/2—1 v. H.

Die Berechnung der Belohnungen erfolgt nach dem Prozentsatz derjenigen Stufe, zu welcher der geschätzte Gesamtwert des durch eine einheitliche Handlung wiedererfaßten Heeresguts gehört.

Sind mehrere Personen an der Wiederheranschaffung beteiligt, so ist das Reichsfinanzministerium Abt. 3. und die dazu von ihm bestimmten Stellen berechtigt, die aus den vorgenannten Prozentsätzen sich ergebenden Beträge nach Maßgabe der Tätigkeit des einzelnen nach eigenem Ermessen zu verteilen.

Die Entscheidung ist unanfechtbar. Soweit dienstlich beauftragte Personen dabei in Betracht kommen, wird bei Berechnung ihres Anteils das ihnen zustehende feste Gehalt berücksichtigt.

3. Anträge auf Auszahlungen von Belohnungen sind an die Zweigstellen des Reichsverwertungsamtes zu richten. Zuständig ist diejenige Zweigstelle, in deren Verwaltungsbezirk das wiedererfaßte Heeresgut zur Ablieferung gelangt ist.

4. Der Antragsteller hat der Zweigstelle den Nachweis über die tatsächliche Wiedererfassung von Militärgut und über seine damit verbundene Tätigkeit zu erbringen. Zu diesem Zwecke werden alle Behörden, deren Annahmestellen für Militärgut nach Maßgabe der Verordnung vom 14. Dezember 1918 unterstellt sind, sowie im Einvernehmen mit dem Kriegsministerium sämtliche für eine Annahme von Heeresgut in Frage kommenden militärischen Dienststellen ersucht, dem Antragsteller eine Bescheinigung über die Art seiner Tätigkeit auszustellen.

5. Die Abschätzung des Wertes des wiedererfaßten Militärgutes geschieht durch das Reichsverwertungsamt oder durch seine Zweigstellen. Deren Entscheidung ist endgültig.

6. Die vorstehende Bekanntmachung findet Anwendung auf alle Fälle, in denen wiedererfaßtes Militärgut nach dem 16. April 1919 zur Ablieferung gelangt und tritt mit dem 31. Dezember 1919 außer Kraft, sofern nicht eine Verlängerung öffentlich bekannt gemacht wird.

7. Die Verfügung des Reichsverwertungsamtes vom 15. 1. 1919 betr. Auszahlung von Belohnung für Wiederfassung von Kraftwagen, Kraftträdern, Dampfstrazenzugmaschinen, Dampfplankraftwagen, Dampfseilzugmaschinen, Dampfwalzen, Motorbooten, Anhängern, Beleuchtungswagen, sowie Zubehöerteilen und Betriebsmitteln zu diesen Fahrzeugen tritt außer Kraft und wird durch vorstehende Bekanntmachung ersetzt.

Berlin, den 29. April 1919.

Reichsfinanzministerium (Reichsverwertungsamt.)
R a u t z.

Etwaige Anträge sind bei mir einzureichen.

Groß Strehlik, den 23. Mai 1919.

Der Landrat.

Aufhebung der Anordnung betreffend Höchstpreise für Ferkel.

Auf Anweisung des Landesfleischamts wird unsere Anordnung betreffend Höchstpreise für Ferkel vom 3. Mai 1919 aufgehoben.

Diese Anordnung tritt am Tage der Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt in Kraft.

Breslau, den 22. Mai 1919.

Der Vorsitzende der Provinzialfleischstelle für die Provinz Schlesien.

J. B.: v. Linden Regierungsrat.

Auf Anordnung der Staatsregierung werden die von der Provinzialfleischstelle im Einvernehmen mit dem Zentral-Vollrat der Provinz Schlesien durch Verordnung vom 20. 3. 1919 festgesetzten Höchstpreise ab 1. Juni 1919 aufgehoben. Von da ab treten wieder die früher in Geltung gewesenen niedrigeren Höchstpreise in Kraft; nämlich für

Rinder in der Klasse A	90 M. je 50 kg
" " " B	80 " " 50 "
" " " C	55 " " 50 "
und für Kälber	80 " " 50 "

Breslau, den 23. Mai 1919.
 Provinzialfleischstelle Abt. B. Viehhandelsverband.
 gez. Tielbel.

Frühkartoffelpreise.

I. Wie im vergangenen Jahre werden auch diesmal die frühesten Frühkartoffeln, d. h. die in Mistbeeten, Treibhäusern und gartenmäßigen Kulturen gezogenen Kartoffeln von der Festsetzung eines einheitlichen Höchstpreises, ebenso wie von der öffentlichen Bewirtschaftung, und zwar bis zum 30. Juni 1919, ausgenommen bleiben. Frühkartoffeln aus feldmäßigem Anbau fallen nicht hierunter; diese dürfen vor dem 1. Juli 1919 nur mit Zustimmung des für den Erzeuger zuständigen Kommunalverbandes abgeerntet werden.

II. Mit dem 1. Juli 1919 tritt die öffentliche Bewirtschaftung der Frühkartoffeln ein; ihr Höchstpreis wird für die Provinz Schlesien und die ihr angehörenden Kreise Graustadt, Lissa, Kamitsch und Kempen vom 1. Juli d. Js. ab zunächst auf Mark 12.— je Ztr. festgesetzt.

Der Provinzialkartoffelstelle steht jedoch das Recht zu, je nach der Wirtschaftslage den Höchstpreis zu ändern. Von dem Rechte einer Senkung der Preise wird dann Gebrauch gemacht werden, wenn das Angebot den Bedarf wesentlich übersteigt, insbesondere wenn zu befürchten ist, daß Kartoffeln zu früh und unreif ausgegraben werden.

Breslau, den 15. Mai 1919.
 Provinzialkartoffelstelle für die Provinz Schlesien.
 Der Vorsigende: J. B.: Jaques.

Im Interesse der Pferdezüchter, insbesondere derjenigen Stutenbesitzer, welche für ihre nach Hengsten gefallenen Füllen den Gestütsbrand beanspruchen, werden hierdurch nachstehende Bestimmungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten wiederholt bekannt gemacht:

1. Die Fohlenbrenntermine sollen nur dann abgehalten werden, wenn zu denselben mindestens 20 Füllen einer Station oder eines Kreises vorher angemeldet sind.

2. Die betreffenden Anmeldungen müssen während der Abfohlungszeit, spätestens aber bis zum 20. Juli jedes Jahres bei dem zuständigen Landratsamte angebracht sein. Letztere haben die Sammlung der Anmeldungen zu übernehmen und dafür Sorge zu tragen, daß die Anmeldungen alljährlich bis zum 1. August dem Oberschlesischen Landgestüt in Cosel übermittelt werden, von welchem dann die erforderlichen Brenntermine anberaumt und den Landratsämtern zur Veröffentlichung durch die Kreisblätter mitgeteilt werden. Finden sich 20 Füllen einer Station zusammen, so können dieselben an dem Stationsort gebrannt werden, sind dagegen nur 20 Füllen im Kreise angemeldet, so erfolgt das Brennen derselben in der Kreisstadt.

Oppeln, den 15. Mai 1911.

Der Regierungspräsident. J. U.: Piegza.

Der Quintaner Georg Glaser, Sohn des Eisenbahngangführers Robert Glaser von Ratibor, Neue Volkwerkstraße 1, ist am 9. April d. Js. aus der Schule nicht heimgelehrt und wird seit dieser Zeit vermißt.

Der Vermißte ist etwa 1,50 m groß, schwächling, hat dunkelblondes Kopshaar, braune Augen, bleiches Gesicht, rundes Kinn, gewöhnliche Hände, Füße, Ohren und Nase. Er war bekleidet mit einer grünen Winterjoppe, brauner Hose, Tritotunterhose, Quintanermütze, Schnürschuhen, schwarzen Strümpfen, Schülertragen, buntes Beinwandhemd.

Ich ersuche nach dem Vermißten Ermittlungen anzustellen. Im Ermittlungsfalle wird der Vater des Vermißten ihn selbst abholen.

Oppeln, den 2. Mai 1919.

Der Regierungspräsident.

Auf den Antrag vom 28. März d. Js. — S. Nr. 24 982 Abt. 434/VI — sind von den Herren Ministern des Innern und der Justiz unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs die nachbezeichneten Stromaufsichtsorgane der Schiffsabteilung beim Chef des Feld-eisenbahnwesens für die Dauer ihrer Tätigkeit im Interesse der Sicherung der Lebensmitteltransporte, der Verhütung von Transportstörungen, Schiffsberaubungen, Waffenschmuggel usw. als Hilfspolizeibeamte bestätigt:

für das Gebiet der Ober von Ratibor bis zur Mündung: der Strommeister, Feldwebelleutnant Schulze.

Unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs sind von den Herren Ministern des Innern und der Justiz die nachbezeichneten, im Interesse der Sicherung der Lebensmitteltransporte, der Verhütung von Transportstörungen, Schiffsberaubungen, Waffenschmuggel usw. als Hilfspolizeibeamte bestätigten Stromaufsichtsorgane der Schiffsabteilung beim Chef des Feld-eisenbahnwesens für die Dauer ihrer Tätigkeit als Hilfspolizeibeamte zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaften bestellt und zwar:

der Strommeister, Feldwebelleutnant Schulze, für die Bezirke der Staatsanwaltschaften in Ratibor, Oppeln pp.

Oppeln, den 23. April 1919.

Der Regierungspräsident.

Anordnung.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand wird für die in der Bekanntmachung des Volksrats zu Breslau, Zentralrat für die Provinz Schlesien des Kommandierenden Generals und des Zentralsoldatenrats für das 6. U.-K. — vom 7. 3. 1919 genannter Land- und Stadtkreise des Regierungsbezirks Oppeln bestimmt:

§ 1.

Die Anwerbung ausländisch-polnischer Arbeiter im Grenzbezirk darf nur durch Vermittelung der Grenzämter der Deutschen Arbeiterzentrale oder des Arbeitsnachweises der Schles. Landwirtschaftskammer erfolgen.

§ 2.

Arbeitgebern oder deren Beauftragten, (Inspektoren, Wirtschaftlern, Vorschütern, Vorarbeitern u. dergl.) ist die selbständige Anwerbung von ausl. polnischen Arbeitern im Grenzbezirk untersagt.

Sie sind jedoch berechtigt, für sie anzuwerbende Arbeiter selbst an den Grenzübergängen abzuholen. Sie haben hierzu

- a) sich bei dem für den Grenzübergang, an dem die Arbeiter eingebracht oder abgeholt werden sollen, zuständigen Grenzamt der Deutschen Arbeiterzentrale zu melden,
- b) diesem Grenzamt die von ihnen in Aussicht genommenen Anwerbungsbedingungen bekannt zu geben und sich zu verpflichten, diese bei der Abholung der Arbeiter innezuhalten,
- c) sich endlich zu verpflichten, die von ihnen am Grenzübergang abgeholt Arbeiter dem Grenzamt zur Legitimierung zuzuführen.

Billigt das Grenzamt die von ihnen in Aussicht genommenen Anwerbungsbedingungen, so erteilt es dem Antragsteller einen Ausweis. Die Ausweise sind vom Grenzamt in eine Liste einzutragen und fortlaufend zu nummerieren.

Ohne diesen Ausweis ist jede Betätigung bei der Beschaffung der Arbeiter verboten.

§ 3.

Zumiderhandlungen gegen diese Anordnung werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu 1500 Mk. erkannt werden.

§ 4.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Breslau, den 29. April 1919.

Der Volksrat zu Breslau Zentralrat für die Provinz Schlesien. gez. Philipp.

Der Kommandierende General des 6. Armeekorps.
i. B. gez. von Bries.

Vorstehende Anordnung bringe ich zur öffentlichen Kenntnis. Die Anwerbung ausländisch-polnischer Arbeiter durch andere als nach der vorstehenden Anordnung nicht zugelassenen Personen ist von den Ortspolizeibehörden und Polizeibeamten mit allen Mitteln zu verhindern. Zumiderhandlungen sind zur Bestrafung zu bringen.

Groß Strehlig, den 21. Mai 1919.

Pferdeausleihungen.

Einschl. für Grenzschutztruppen.

Zur Unterstützung der Landwirtschaft sind Gesuchen an Truppenteile auf leihweise Ueberlassung von Pferden, soweit es der Dienst zuläßt, stattzugeben. Die Pferde müssen aber jederzeit zurückgezogen werden können.

Als Richtlinien hierfür gelten:

1. Die Bestellung hat nur an bedürftige Landwirte zu erfolgen.

2. Für jedes Pferd ist eine Leihgebühr von 3 Mk. täglich (für Abnutzung der Geschirre usw.) die von den zuständigen Kassenverwaltungen zu vereinnahmen ist, zu zahlen. Erfolgt die Bestellung der Pferde mit Mannschaften, so hat der Entleiher täglich nur 1 Mk. Leihgebühr zu entrichten, während er die Arbeitszulage, die beim Truppenteil in Fortfall kommt zu zahlen hat. Ist eine Arbeitszulage von mehr als 3 Mk. zahlbar, so fällt die Leihgebühr von 1 Mk. weg.

Die Pferde hat der Arbeitgeber kostenlos und reichlich zu verpflegen.

3. Die Kosten für Verlust oder Beschädigung von Pferden trägt der Entleiher, falls ihn ein Verschulden trifft. Ebenso übernimmt er die Sicherstellung der zu Schaden kommenden, arbeitenden Mannschaften oder deren Hinterbliebenen nach den bestehenden Gesetzen. Ueber die Schuldfrage bei Verlust oder Beschädigung von Pferden entscheidet eine Kommission.

4. Jede Ueberanstrengung der Pferde ist zu vermeiden.

5. Bei unsachgemäßer Behandlung und Pflege sind die Pferde sofort zurückzuziehen. Eine hierdurch herbeigeführte Wertminderung, die durch eine Kommission festzustellen ist, fällt dem Beliehenen zur Last.

6. Ein Pfandgeld ist nicht zu hinterlegen, jedoch wird der Arbeitgeber für das Pferd voll und ganz haftbar gemacht wie z. B. bei Diebstahl.

7. Die Pferde sind mit Geschirren zu stellen.

8. Vorkommnisse zu Ziffer 3 und 5 sind dem Generalkommando umgehend zu melden und die Unterlagen zur Entscheidung vorzulegen.

9. Im Dorfe dürfen keine Pferdeseuchen herrschen.

10. Für Pferdelazarette und Ersatz-Pferde-Depots gelten die Bestimmungen des Generalkommandos H. 1217/3. 19. vom 15. 3. 1919.

Vorstehende Verfügung haben die Ortsbehörden zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen.

Groß Strehlig, den 26. Mai 1919.

Bermittelnachforschung.

Die bei der Rückkehr unserer Kriegsgefangenen sich bietende Gelegenheit, über das Schicksal unserer Vermissten weitgehendste Aufklärung zu erhalten, soll vom Kriegsministerium in folgender Weise ausgenutzt werden.

In den Durchgangslagern, welche die Kriegsgefangenen beim Eintreffen in die Heimat passieren müssen, erhält jeder Kriegsgefangene eine Liste der Vermissten seines Truppenteils mit Angehörigenadressen. Auf Grund dieser Listen sollen die Zurückgekehrten in den Durchgangslagern Angaben über das Schicksal ihrer Kameraden machen. Jeder behält seine Liste auch beim Verlassen des Durchgangslagers, um auch später noch weitere Angaben machen zu können.

Das Kriegsministerium kann diese Listen nicht vollständig aufstellen, da teilweise die Angehörigenadressen fehlen und noch Truppenmeldungen ausstehen. Es muß daher die Hilfe der Angehörigen in Anspruch nehmen und bittet jeden, der bisher ohne irgendeine Nachricht über einen vermissten Heeresangehörigen ist, um sofortige Uebersendung einer einfachen Postkarte (keine Briefe oder Listen) mit folgendem Inhalt:

Anschriftseite: An das Zentral-Nachweise-Büro des Kriegsministeriums, Berlin N.W. 7, Dorotheenstraße 48. Angabe der Adresse des Absenders.

Rückseite: Angabe des Truppenteils, der Kompanie usw., des Dienstgrades, Namens, Vornamens, Geburtstages und Geburtsortes des Vermissten und Tag und Ort des Vermisstseins (deutliche Schrift, ohne weitere Zusätze).

Sämtliche Nachforschungen durch das Zentral-Nachweise-Büro erfolgen kostenlos.

Die Ortsbehörden werden ersucht, vorstehende Presse-Notiz in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Groß Strehlig, den 15. Mai 1919.

Nach Mitteilung des Reichsausschusses für tierische und pflanzliche Öle und Fette werden zum Teil die über Seife bestehenden Bestimmungen nicht beachtet. In Geschäften liegt Seife zum Verkauf aus, die nach den geltenden Einfuhrbestimmungen dem Reichsausschuß für tierische und pflanzliche Öle und Fette hätte zugeleitet werden müssen, da sie aus dem Auslande oder dem besetzten Gebiet nach Deutschland eingeführt ist. In anderen

Fällen ordnen Arbeiter- und Soldaterräte den Verkauf aus Vorratsbeständen an. Hierbei werden die Höchstpreise überschritten, zuweilen in einem Maße, daß die geforderten Preise an Wucher grenzen. Ich weise ausdrücklich darauf hin, daß die Bekanntmachung über die Einfuhr von tierischen und pflanzlichen Ölen und Fetten sowie Seifen vom 4. 3. 1916 (R.G.B. S. 148) die damit in Verbindung stehende Bekanntmachung vom 17. 1. 1918 (R. G. Bl. S. 34) noch in Kraft sind und weiterhin darauf, daß der Handel mit Seife auf die R. A. Erzeugnisse beschränkt ist. Diese Bestimmungen müssen unbedingt durchgeführt werden. Die ungemein schwierige Rohstoff- und Wirtschaftslage des Deutschen Reiches, insbesondere auf dem Gebiete der Fette zwingt dazu, mit aller Macht für die Durchführung der auf zentralbewirtschafteten Gebieten bestehenden Vorschriften zu sorgen, da sonst der vollkommene wirtschaftliche Zusammenbruch Deutschlands unvermeidbar ist. Ich werde nötigenfalls durch Einleitung von Strafverfahren die Beachtung der bestehenden Bestimmungen durchsetzen.

Groß Strehlitz, den 23. Mai 1919.

Ablieferung von Getreide.

Auf Grund höherer Anordnung gebe ich hiermit folgendes bekannt:

Bei den Landwirten ist vielfach die Ansicht verbreitet, daß der Landwirt bei der Ablieferung seiner Erzeugnisse nur der ihm auferlegten Lieferungsspflicht nachzukommen habe, die die Pflichtmengen übersteigenden Vorräte dagegen zurückhalten und über dieselben verfügen dürfe.

Diese Ansicht ist falsch.

Die von mir den einzelnen Landwirten auferlegten ablieferungspflichtigen Mengen gelten nach § 18 e der R.G.O. als Mindestablieferungsmengen und sind alle die festgesetzten Mengen übersteigenden Vorräte nach § 24 der R.G.O. stets sobald als irgend möglich, soweit nicht die Zurückbehaltung als Saatgut, zur Durchführung der Selbstwirtschaft und erlaubten Fütterung von mir gestattet ist, abzuliefern.

Die Ortsbehörden ersuche ich, Vorstehendes sofort zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.

Groß Strehlitz, den 22. Mai 1919.

Verkauf von Blusen, Jackenkleidern, Damenröcken, Windeln und Nabelbinden.

Mit dem Verkauf sind betraut

1. Kaufmann Wilhelm Scholz in Groß Strehlitz,
2. " Waldemar Epstein in Groß Strehlitz,
3. " Paul Stiller in Ujest
4. " Robert Mitz in Gogolin
5. Kaufmannsrau Selma Folwaczny in Leschnitz
6. " Sterczik in Petersgrätz
7. " Pauline Richter in Colonnowsta
8. Hüttentauhaus in Zawadzki.

Der Verkauf darf nur gegen Bezugsschein erfolgen.

Jedes Stück muß die deutlich erkennbare Aufschrift "Reichsware" und ein Schild mit dem Verkaufspreis tragen. Letzteres ist dem Käufer mit auszuhändigen.

Die Verkaufspreise dürfen höchstens betragen:

für 1 Frauenbluse Serie Zittau Form 6	15,10 M.
" 1 " " Wollé	28,43 "
" 1 " " 3	13,27 "
" 1 Jackenkleid	129,59 "
" 1 Rock	27,33 "
" 1 Windel Serie III	—,80 "
" 1 " " IV	—,41 "

für 1 Nabelbinde

—,92 M.

Im übrigen gelten die bekannten Bestimmungen über den Verkauf von Reichsware.

Die Ortspolizeibehörden haben strengstens über die Beachtung der Vorschriften, insbesondere auch darüber zu wachen, daß die Auszeichnung der Waren in der richtigen Weise erfolgt.

Groß Strehlitz, den 16. Mai 1919.

Verkauf von Sohlenleder für die Landwirtschaft.

Dem Kreis ist ein Posten Sohlenleder zugewiesen worden. Mit dem Verkaufe habe ich den Lederhändler Bernhard Hadra in Groß Strehlitz beauftragt.

Die Verkaufspreise betragen:

für ein Paar Männersohlen 5,90 Mark

für ein Paar Frauensohlen 4,90 Mark

für ein kg Fleck 6,10 Mark.

Bezugsberechtigte sind ausschließlich landwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte, sowie Landwirte und deren Angehörige, soweit sie in der Landwirtschaft selbst tätig sind.

Diese Personen haben unter Vorlegung einer Bescheinigung des Gemeinde- oder Gutsvorstehers über die Beschäftigung in der Landwirtschaft bei meinem Amt die Ausstellung eines Bezugsscheins zu beantragen. Die Abgabe der Sohlen darf nur gegen Abgabe eines von meinem Amt ausgestellten unterschriebenen und mit dem Dienst-siegel versehenen Bezugsschein erfolgen.

Groß Strehlitz, den 27. Mai 1919.

Nach einer Mitteilung des Zentral-Arbeiterrates in Stattowitz sind für den Kreis Groß Strehlitz, wie in allen anderen Oberschlesischen Kreisen Lebensmittelkontrolleure eingesetzt worden.

Im Kreise Groß Strehlitz sind tätig:

Als Vertreter:

Bauerngutsbesitzer Valentin Ruhnert, Sucholohna, ferner die Herren:

Paul Gorus und Josef Deszayl, beide in Groß Strehlitz,

Eduard Jablonka, Leschnitz,

Eduard Slowronnek, Zugführer, Gogolin,

Karl Mrozil, Ujest und

Josef Morawiek, Zawadzki.

Die Tätigkeit der Vorbenannten erstreckt sich auf den ganzen Kreis, sie sind nicht an einzelne Orte gebunden.

Die Ortspolizeibehörden, Guts- und Gemeindevorstände, die Gendarmen und Wirtschaftsausschüsse ersuche ich die vorgenannten Beauftragten, die sich im Besitze eines Ausweises des Staatskommissars befinden, bei Ausübung ihrer Tätigkeit in jeder Weise zu unterstützen.

Groß Strehlitz, den 27. Mai 1919.

Nach § 11 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 wird mit Geldstrafe bis zu 10 Mark oder mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft, wer außerhalb eingefriedigter Grundstücke sein Vieh ohne gehörige Aufsicht oder Sicherung läßt.

Ich bringe diese gesetzliche Vorschrift mit dem Bemerken in Erinnerung, daß zum Vieh auch Gänse, Enten und Hühner gehören.

Groß Strehlitz, den 1. Mai 1919.

Diejenigen Gemeinden, welche in der letzten Zeit mit Heringen nicht beliefert worden sind, können nunmehr auf Kartenabschnitt 57 für Versorgungsberechtigte und Kartenabschnitt S für Selbstversorger für je 2 Abschnitte einen Hering in der städt. Lebensmittelverkaufsstelle abholen lassen.

Erwerbspreis des Kaufmanns für 1 Hering 66 Pfg., Verkaufshöchstpreis 72 Pfg.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß es sich um ganz große Ware handelt. Die Abholung hat nur vormittags von 8—12 Uhr und zwar bis einschließlich den 6. 6. zu erfolgen.

Groß Strehlig, den 27. Mai 1919.

Es bestehen vielfach Unklarheiten wegen der Fortführung des Sammel- und Helferdienstes. Es wird von den leitenden Stellen keineswegs verkannt, daß die Schulen nach der Kriegszeit in erster Linie sich wieder ihren eigentlichen Aufgaben, den Lehrzwecken, die während des Krieges vielfach vernachlässigt werden mußten, widmen müssen. Nichtsdestoweniger muß aber betont werden, daß die durch den Waffenstillstand geschaffenen und durch den Frieden zu erwartenden wirtschaftlichen Zustände nicht geeignet sind, den bestehenden Rohstoffmangel zu beseitigen. Eine Fortführung des Sammel- und Helferdienstes erscheint daher nicht nur wünschenswert, sondern im Interesse unserer schwerbedrängten Volkswirtschaft notwendig. Im Einverständnis mit den maßgebenden Stellen kann die Erwartung ausgesprochen werden, daß die Schulen innerhalb den Grenzen der Möglichkeit auch nach dem Friedensschluß dazu beitragen werden, diese Not zu lindern.

Außer dem unmittelbaren sofortigen sachlichen Nutzen für die Allgemeinheit wird dabei für Schüler und Schülerinnen ein dauernder Wert erzielt in der Richtung der Erziehung zur Sparsamkeit, zur Vertrautheit mit technischen und naturwissenschaftlichen Dingen, sowie staatsbürgerlicher und volkswirtschaftlicher Erziehung im allgemeinen. Auch dürfte die rege Fühlung, in die z. B. Brennessel- und Bucheckernsammeln Lehrer und Schüler bringt, von hohem pädagogischem Wert sein und jenen die Arbeit zu erleichtern.

Zu Auskünften ist die Rohstoffstelle Posen, Zweigstelle Breslau, Garterstr. 106, jederzeit bereit.

Groß Strehlig, den 26. Mai 1919.

Der Landrat.

Grospietsch.

Betrifft Aufstellung von Vermögensverzeichnissen nach dem Stande am 31. 12. 1918.

Unter Hinweis auf die Verordnung vom 13. Januar 1918 betreffend die Aufstellung von Vermögensverzeichnissen auf den 31. 12. 18 mache ich hiermit bekannt, daß die Formulare zu den Vermögensverzeichnissen von heute ab in meinem Steuerbüro abgeholt oder schriftlich eingefordert werden können. Eine Versendung der Formulare von Amtswegen kann nicht stattfinden.

Die Vermögensverzeichnisse sind bis zum 31. V. cr. anzufertigen, vorläufig aber noch nicht einzureichen, sondern bis auf Weiteres aufzubewahren. Eine protokolllarische Aufnahme von Vermögensverzeichnissen in meinem Steuerbüro kann nicht erfolgen.

Die Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorstände ersuche ich, in geeigneter Weise auf diese Bekanntmachung hinzuweisen.

Groß Strehlig, den 21. Mai 1919.

Der Vorsitzende der Veranlagungs-Kommission.
Grospietsch.

Kirschenverpachtung.

Der Verkauf der diesjährigen Kirschenutzung auf den hiesigen Chaussees findet an folgenden Terminen statt:

1. Für die Chaussee Gr. Strehlig—Krapitz, Gr. Strehlig

— Ujest, Salesche—Deschowitz, Deschowitz—Gogolin, Oberwitz—Ottmuth, Ujest—Mokrolohna und Deschowitz—Dombrowka

am Donnerstag, den 5. Juni von vormittags 9½ Uhr ab

im Schwob'schen Gasthause in Leschnitz.

2. Für die Chaussee Stubendorf—Groß Bluschnitz, Groß Strehlig—Zawadzki und Bessowsta—Keltsch am Freitag, den 6. Juni von vormittags 9 Uhr ab

im Chaussee Hause zu Neudorf.

Die Kirschen sind vom Kreise gegen Hagelschaden versichert.

Vor dem Termin ist eine Bietungskaution von 100 Mark und nach demselben eine Pachtkaution von ¼ der Pachtsumme zu hinterlegen. Die Verpachtungsbedingungen werden im Termin bekannt gegeben, in welchem auch die Zuschläge bei annehmbarem Gebot gegen sofortige Zahlung der Kaufsumme erfolgen.

In die Verpachtungslokale haben nur Bieter Zutritt.
Groß Strehlig, den 24. Mai 1919.

Der Kreisauschuß.

Zuchtböckverkauf.

Der Verband Schles. Schafzüchter, der fast alle hervorragenden Schafzüchter Schlesiens in sich vereinigt, veranstaltet am 26. Juni, mittags 12 Uhr, in Breslau, Städt. Viehhof, Frankfurterstraße, eine Versteigerung von Zuchtböcken. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß sich da die Gelegenheit bieten wird, wertvolles Zuchtmaterial preiswert zu erwerben. Die die Auktion beschickenden Herden sind fast alle dadurch ausgezeichnet, daß sie schon seit Jahrzehnten ein bestimmtes Zuchtziel mit besten Erfolgen anstreben. Die zum Verkauf kommenden Zuchttiere bieten daher die größtmögliche Gewähr für sichere Vererbung und große Durchschlagskraft. Es werden ausstellen die Herden

Damsdorf, Freiherr von Nischhofen
Neu-Kuttendorf, Graf v. Oppersdorf,
Ober-Glogau,

Schmollen, Oberamtmann Rohnstock
Brehelshof, Freiherr von Nischhofen
Ketsche, Frau Amtsrat Grove
Grocholub, Graf von Oppersdorf,
Ober-Glogau

Braunau, Rittergutsbesitzer Süßmann
Kavallen, von Brittwitz

Kutschebowitz, Rittergutsbesitzer Wihlot
Polskau Graf von Hochberg

Radstein, Dekonomierat Dr. Bannert
Cammerau, Graf von Keyserling

Fürstenau, Amtsrat Jonas

Gr. Heidau, Domänenpächter Nonne

Gr. Saabor, Domänenpächter Zirpel

Nitterwitz, Del.-Rat Kleinschmidt

Peterwitz, Dekonomierat Lorenz,

Radstein, Del.-Rat Dr. Bannert

Schmarse, Frau Amtsrat Grove

Denkwitz, Rittergutsbesitzer Waager

Klein Schwein, Del.-Rat Mathis
Konradswaldau, Del.-Rat Mann

Typ
Hampshire

Typ
Oxfordshire

Typ
Schropshire
(Karakul)

Feinwoll. Mann-
Merino
kontinents
Fleischschafe
Merino-
Fleischschafes
Schwarzes
Fleischschafes

Bedingungen für die
am Donnerstag, den 26. Juni 1919, mittags 12 Uhr
in Breslau, Städtischer Viehhof, Frankfurter Straße
stattfindende Versteigerung von Zuchtböcken.

§ 1.

Der Verkauf findet am Donnerstag, den 26. Juni 1919, in Breslau, Städtischer Viehhof, Frankfurterstr. statt. Der Verkauf erfolgt nach dem gedruckten Verzeichnis. Abänderungen werden vorbehalten.

§ 2.

Jedes zum Verkauf gestellte Tier wird zu dem in dem Verzeichnis aufgeführten Mindestpreis angeboten und zu demselben, bezw. für das den Mindestpreis übersteigende Höchstgebot zugeschlagen. Gebote unter 10 Mk. werden nicht angenommen.

Sollten wegen des Zuschlages Streitigkeiten entstehen, so wird die Versteigerung mit dem höchsten Gebote beginnend aufs neue fortgesetzt. Bei gleichen Endgeboten entscheidet das Los.

§ 3.

Der Verkauf der Tiere erfolgt gegen Barzahlung ohne Gewähr seitens des Verbandes bezw. der Landwirtschaftskammer. In Streitfällen aller Art hat sich daher der Käufer ausschließlich an den Verkäufer zu halten. Der Verkäufer haftet für Sprungfähigkeit auf die Dauer von 6 Wochen.

§ 4.

Der Kaufpreis ist sofort an die Kasse gegen Bescheinigung zu zahlen. Hierbei sind für jedes Tier 5 Mark Stallgeld zu entrichten. (Siehe auch § 6 erster Absatz.)

§ 5.

Mit dem Zuschlage geht die Gefahr für die Tiere, nach erfolgter Bezahlung das Eigentumsrecht auf den Käufer über, welcher daher auch für den rechtzeitigen Abtrieb Sorge zu tragen hat. Der Abtrieb beginnt unmittelbar nach Beendigung des Verkaufs und muß bis zum 27. Abend beendet sein. Der Versand der verkauften Tiere erfolgt durch eine besondere Stelle gegen eine Gebühr von 3 Mark je Tier, welche nachträglich zusammen mit den Auslagen für Fracht usw. eingefordert wird. Es wird besonders betont, daß die Kammer bezw. der Verband keine Verantwortung dafür übernehmen, wenn Tiere in unrechtmäßige Hände gelangen sollten.

§ 6.

Die Uebergabe der Tiere an die Käufer erfolgt durch die bisherigen Besitzer derselben bezw. deren Vertreter gegen Vorzeigung des Ausweises über den gezahlten Kaufpreis, das Stallgeld und evtl. der Quittung für die Hinterlegung von 30 Mark für den dem Verkäufer gehörenden Versandkäfig.

Die Hinterlegungsgebühr für den Käfig wird dem Käufer vom Verkäufer zurückgezahlt, wenn der Käfig an dem Wohnsitz des Verkäufers wieder eingetroffen ist.

§ 7.

Erst nach öffentlicher Verkündung der vollständigen Beendigung der Versteigerung darf ein freihändiger Verkauf der etwa in der Versteigerung nicht verkauften Tiere stattfinden.

Ueberschritt über die Demarkationslinie nach den von den Polen besetzten Gebieten der Provinz Posen ist bis auf weiteres für jeden Personenverkehr gesperrt.

R. M. Nr. 1362, 5. 19. A. M.

In der Nacht vom 28. zum 29. d. Mts. ist im Landratsamt ein Einbruch verübt und dabei aus ver- schlossenem Behältnis gestohlen worden:

5665 Zuckermarken je 1½ Pfd. für Juni

1400 Zuckermarken je 1½ Pfd. für Mai

4200 Urlauberzuckermarken je ¼ Pfd. gültig bis

Ende Juni.

Die Außerkraftsetzung dieser Marken ist bei der Provinzialzuckerstelle beantragt und mache ich darauf aufmerksam, daß der Erwerb dieser Marken strafbar ist. Die Ortsbehörden dürfen die Marken für Juni nicht ausgeben und die zu benachrichtigenden Kaufleute nicht einlösen.

Es sind ferner aus einer verschlossenen Kaffette etwa 450 Mk. Papiergeld und aus einer Schublade die Zinscheinbogen zu nachstehend aufgeführten Wertpapieren geraubt worden:

3½ % Preuß. konsolidierte Staatsanleihe

Lit. E Nr.				
446 086		à	3 00	Mk.
446 087		"	400	"
446 088		"	300	"
446 089		"	300	"
446 090		"	300	"
446 091		"	300	"
446 092		"	300	"
446 093		"	300	"

4% Schles. Provinzial-Hilfskassen-Obligationen.

Serie				
XXVIII No. 22 637		à	1 000	Mk.
XXVIII " 22 638		"	1 000	"
XXVIII " 22 639		"	1 000	"

4% Schles. Boden-Kredit-Alt-Bank-Hypotheken-Pfandbriefe.

Serie				
IX Lit. C Nr. 731		à	1 000	Mk.
XI " " " 232		"	1 000	"
XI " " " 1950		"	1 000	"

5% Deutsche Reichsanleihen.

Jahrg.				
1917	Lit. F No.	432 034	à	10 000 Mk.
1918	" " "	676 154	"	10 000 "
1918	" " "	676 155	"	10 000 "
1917	" B "	2 644 793	"	2 000 "
1917	" C "	1 275 586	"	1 000 "
1917	" " "	10 989 589	"	1 000 "
"	" " "	10 989 590	"	1 000 "
"	" D "	4 758 225	"	500 "
"	" " "	7 458 920	"	500 "
"	" " "	7 458 921	"	500 "
"	" " "	7 458 922	"	500 "
"	" " "	7 458 923	"	500 "
"	" E "	7 885 386	"	200 "
"	" " "	7 885 387	"	200 "
"	" " "	7 885 388	"	200 "
"	" " "	7 885 389	"	200 "
"	" " "	7 885 390	"	200 "
"	" " "	7 888 391	"	200 "
"	" " "	7 888 392	"	200 "
"	" " "	7 888 393	"	200 "
"	" " "	7 888 394	"	200 "
"	" " "	7 888 395	"	200 "
"	" G "	5 006 048	"	100 "

Ich fordere zur Nachforschung nach den Einbrechern auf.

Der Kreisausschuß sichert eine Belohnung von 1 000 Mk.

demjenigen zu, der die Einbrecher so zur Anzeige bringt, daß gerichtliche Bestrafung erfolgen kann. Eine erforderlich werdende Verteilung der Belohnung behält sich der Kreisausschuß unter Ausschluß des Rechtsweges vor.

Groß Strehlitz, den 29. Mai 1919.

Der Landrat.

Von der Reichskleiderstelle sind dem Kaufmann
W. Epstein, Winterjoppen
Groß Strehlitz,
übergeben worden.

Die Verpachtung der Dollna'er Kirchennutzung

findet Montag, den 9. Juni, Nachmittag 3½ Uhr
im Selitto'schen Gasthause statt.

Kaution 200 Mark. Die Pachtsumme ist sofort zu erlegen.
Der Gemeindevorsteher.

Die Kirchennutzung auf der hiesigen Bahnhofstraße
wird am

Montag, den 2. Juni d. Js. vormittags 10 Uhr
in der Kämmereikasse hieselbst meist- bzw. bestbietend
verpachtet werden. Loffer Bieter erhalten bei den gleichen
Bedingungen den Vorzug.

Bei Abgabe des Pachtgebots ist eine Bietungskaution
von 100 Mk. zu erlegen. Bei Erteilung des Zuschlages
ist die Pachtsumme nebst Stempel- und Insertionskosten
sofort zu zahlen. Auch schriftliche Angebote werden vor
dem Termin angenommen, jedoch ist die Pachtsumme im
Pachttermin zu entrichten.

Loft, den 19. Mai 1919.

Der Magistrat.

Die in der Zeit vom 1. Juli 1916 bis 9. November
1918 infolge Kriegsbeschädigung entlassenen Unteroffiziere
und Mannschaften erhalten

Entlassungsanzüge

wenn sie in Gemeinden mit weniger als 50 000 Einwoh-
nern, weniger als 3000 Mark, in Gemeinden mit 50 000
bis 100 000 Einwohnern weniger als 4000 Mark steuer-
pflichtiges Einkommen haben.

Der Antrag auf den Entlassungsanzug ist nur schrift-
lich an das Bezirkskommando zu richten unter Beifügung
des Militärpasses, des Rentenbuches und des Steuerzettels.
Bei Versorgungsberechtigten die nicht steuerpflichtig sind,
tritt an Stelle des Steuerzettels eine Bescheinigung des
Gemeindevorstandes oder der Polizei über die Höhe des
Einkommens.

Zur Empfangnahme des Anzuges werden die berech-
tigten Personen auf Grund des schriftlichen Antrages be-
sonders beordert, ein Erscheinen vorher beim Bezirkskom-
mando ist zwecklos.

Bezirkskommando Gleiwitz.

Vom Rittergute Leschnitz D.-S.

soll am Sonnabend und Sonntag, den 31. Mai und
1. Juni vormittags 9 Uhr die aufstehende Ernte
an Ort und Stelle meistbietend gegen Barzahlung
verkauft werden.

Kaufbewerber wollen sich an dem genannten Tage
im Gutsbüro melden.

Schlesische Landgesellschaft m. b. S.,
Breslau, Grünstr. 46.

Ziegel! Ab 28. Mai kann ich täglich
8—10 000 Ziegeln liefern und
bitte ich um rechtzeitige Bedarfsanmeldung.
Fernerhin übernehme ich die Anfertigung von zeitgemäß
durchgearbeiteten Bauzeichnungen und die Ausführung von
Bauarbeiten jeder Art.

Kleinwohnbauarbeiten, landwirtschaftliche Bauten,
Scheunen, Massivdecken ohne Verwendung von 1 Trägern.
Josef Kluge, Baugeschäft und Dampfziegelei,
Blotnitz D/S. — Tel. No. 7.

3 Bauernstellen vom Rittergut Leschnitz
20, 40 u. 60 Morgen groß mit reichlichen Gebäuden sind
sofort gegen Barzahlung zu verkaufen. Besichtigung
jeder Zeit gestattet. Zu melden bei der Gutsverwaltung.
Schlesische Landgesellschaft Breslau,
Grünstraße 46.

Tierheilmittel

glänzend begutachtet, unübertroffen in Wirkung.

Universal-Komposition

für Schweineseuche und Rotlauf (Marke Terror)
1 Flasche 3,25 Mk.

Bläh- und Trommelsucht-Essenz

Marke Jbruma 1 Flasche 3,50 Mk.
Kolikpillen und sämtl. andere Spezial-Tier-Heilmittel
gegen Nachnahme. Gesamlisten u. Bestellkarten bei
den Herren Gemeindevorstehern zur gef. Benutzung.
Wiederverkäufer Sonderliste.

Chemisches Laboratorium „Terror“.
Bez.-Dir. Ober- und Niederschlesien:
Waldemar Schippan, Rattowitz, Holzstr. 37.

Große Posten neuer und gebrauchter Militärdecken

verkauft

W. Kaluza, Gr. Strehlitz.

Mitarbeiter

aller Stände sofort gesucht.
Jakob Kubiza, Dresden-N.
24/14. Rückporto beifügen.

In Groß Strehlitz oder

Geschäftsgrundstück

zu kaufen oder

zu pachten gesucht.

Offerten an
Wilhelm Tyczka,
Waar, bei Lubchan D.-S.

Maschinenziegeln

versendet nach jeder Bahn-
station

Rak's Ziegelwerk
Eichenau D.-S.

Dachsteine

und Muldenpalazziegel

in schöner roter Farbe liefert
jedes Quantum, desgl.

Ausführung aller Arten von
Bedachungsarbeiten

sowie Blitzableiteranlagen,
auch Dachsplissen sowie

Schindeln und alle Sorten
Dachpappe auf Lager

Paul Altmann,
Oppeln, Malapanerstraße 38.

Lehrlinge

werden angenommen.

J. Bonk, Kachelofenfabrik
und Ofenseherei.